

Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Satzung **Beschluss: 13.12.2004** **Amtsblatt: 03.01.2005** **Inkrafttreten: 01.01.2005**
1. Änderung **Beschluss: 14.12.2009** **Amtsblatt: 30.12.2009** **Inkrafttreten: 30.12.2009**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Nordschaumburg führt für die Gemeinde die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des § 150 NWG durch. Der Verband betreibt eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

(4) Diese Satzung regelt die Anschlussbedingungen für die Anlagen des Verbandes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

(4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(7) Der Verband kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das

Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach seinen Bestimmungen eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Das Nähere regeln die Entsorgungsbedingungen des Verbandes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsische Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Wasserverband Nordschaumburg vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

- und im Übrigen entgegen der Entsorgungsbedingungen des WVN:

5. die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
6. die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
8. Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
9. die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
10. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

11. die Entleerung behindert;

12. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

13. seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.